

46 / 13

15. November 2013

Amtliches Mitteilungsblatt

Seite

**Ordnung zur Durchführung des
Auswahlverfahrens zur Vergabe
von Studienplätzen für den
Bachelorstudiengang Internationaler
Studiengang Medieninformatik
im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften II
vom 25. April 2013**

551

Herausgeber

Die Hochschulleitung der HTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion

Rechtsstelle
Tel. +49 30 5019-2813
Fax +49 30 5019-2815

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

Ordnung zur Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen

für den Bachelorstudiengang

Internationaler Studiengang Medieninformatik

im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften II vom 25. April 2013

Aufgrund von § 8 Abs. 3 Satz 6 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 194), und von § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Neufassung der Satzung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBI. HTW Berlin Nr. 29/09) in Verbindung mit § 10 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerIHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften II der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) am 25. April 2013 die folgende Ordnung zur Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen für den Bachelorstudiengang Internationaler Studiengang Medieninformatik beschlossen: ^{1 2}

Gliederung der Ordnung

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Geltung der Auswahlordnung für Bachelorstudiengänge
- § 3 Vorabquoten
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Bewertung einer studienrelevanten oder anderen Berufsausbildung
- § 7 Bewertung von Fächern der Qualifikation
- § 8 Inkrafttreten/Veröffentlichung/Außerkräfttreten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung zur Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen regelt die Kriterien zur Vergabe von Studienplätzen für den Bachelorstudiengang Internationaler Studiengang Medieninformatik.

(2) Die Ordnung zur Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen gilt für alle Studienbewerber und Studienbewerberinnen des Bachelorstudienganges Internationaler Studiengang Medieninformatik, die ab dem 1. April 2014 an der HTW Berlin in das 1. Fachsemester immatrikuliert werden.

(3) Die Ordnung zur Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen wird ergänzt durch die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Internationaler Studiengang Medieninformatik in der jeweils gültigen Fassung sowie durch die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Internationaler Studiengang Medieninformatik in der jeweils gültigen Fassung.

¹ Bestätigt durch die Hochschulleitung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin am 25. September 2013.

² Bestätigt durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am 5. November 2013.

§ 2 Geltung der Auswahlordnung für Bachelorstudiengänge

(1) Die Grundsätze der Auswahlordnung für Bachelorstudiengänge der HTW Berlin (Auswahlordnung für Bachelorstudiengänge – AO-Ba) in ihrer jeweils gültigen Fassung sind Bestandteil dieser Ordnung.

(2) Die Ordnung zur Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen für den Bachelorstudiengang Internationaler Studiengang Medieninformatik macht von den Ausnahmeregelungen in § 7 Abs. 2 c) AO-Ba Gebrauch.

§ 3 Vorabquoten

Für den zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengang Internationaler Studiengang Medieninformatik wird von § 5 Abs. 4 Satz 2 HO Gebrauch gemacht. Die Vorabquoten in § 5 Abs. 4 Satz 1 für die Buchstaben d) und e) werden wie folgt festgesetzt:

d) 12 vom Hundert für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind,

e) 8 vom Hundert für in der beruflichen Bildung Qualifizierte, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Internationaler Studiengang Medieninformatik sind:

- a) die Hochschulzugangsberechtigung,
- b) ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache. Soweit die Hochschulzugangsberechtigung nicht in deutscher Sprache absolviert wurde und Deutsch nicht Muttersprache ist, werden ausreichende Sprachkenntnisse nachgewiesen durch das Bestehen der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang oder gleichwertige Nachweise.

(2) Die Vorschriften zu den sonstigen Zulassungsvoraussetzungen der HTW Berlin werden hierdurch nicht berührt.

§ 5 Auswahlverfahren

Sofern für den Studiengang eine Zulassungszahl festgesetzt ist, richtet sich die Zulassung nach den folgenden Regelungen:

1. Die Vergabe der Studienplätze im Bachelorstudiengang Internationaler Studiengang Medieninformatik erfolgt nach folgenden Auswahlkriterien:

- a) dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) als Faktor X_1 ,
- b) Bewertung einer abgeschlossenen studienrelevanten oder anderen Berufsausbildung oder das Absolvieren eines schulischen Vorkurses zu „Studium und Beruf“ als Faktor X_2 ,
- c) Nachweis des erfolgreichen Abschluss von Fächern der Qualifikation als Faktor X_3 .

2. Die Auswahl der Bewerber oder Bewerberinnen erfolgt aufgrund einer Rangfolge, die sich aus den Ergebnissen der Kriterien der Nr. 1 gemäß der Formel $X = 0,5(X_1) + 0,3(X_2) + 0,2(X_3)$ ergibt. Ergibt die so errechnete Note für Bewerber(innen) einen identischen Wert, ist das Verfahren bei Rangleichheit nach § 17 der Berliner Hochschulzulassungsverordnung anzuwenden.

3. Der Anteil für das Auswahlverfahren gem. Nr. 2 beträgt 60 v.H. Die übrigen Studienplätze werden zu gleichen Teilen nach Qualifikation und Wartezeit vergeben.

4. Alle Bewerber(innen) werden jeweils in den Quoten zur Vergabe von Studienplätzen nach Qualifikation und Wartezeit und hochschuleigenem Auswahlverfahren berücksichtigt.

§ 6 Bewertung einer studienrelevanten oder anderen Berufsausbildung

Die Bewertung einer studienrelevanten oder anderen Berufsausbildung erfolgt gemäß § 6 der Auswahlordnung für Bachelorstudiengänge AO – Ba.

§ 7 Bewertung von Fächern der Qualifikation

(1) Die Bewertung des erfolgreichen Abschlusses von Fächern der Qualifikation (Leistungskurse) gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c), erfolgt nach folgendem Schema:

Leistungskurse* der Hochschulzugangsberechtigung	Note
a) Mathematik	1,0
b) Informatik	1,0
c) Physik	1,0

*) EU-Bewerberinnen und Bewerber können gleichwertige Kurse zu den Leistungskursen der deutschen Hochschulzugangsberechtigung bei Nachweis anerkannt bekommen. Die Vergleichbarkeit wird durch die Auswahlkommission geprüft und entschieden.

Der Faktor X_3 errechnet sich aus den Kriterien a) – c) wie folgt:

$$X_3 = 1/3 (a + b + c)$$

Die Bewertung der Kriterien erfolgt durch die Auswahlkommission.

(2) Wird ein Kriterium nicht erfüllt, so erfolgt eine Bewertung des Kriteriums mit der Note 4,0 im Auswahlverfahren.

§ 8 Inkrafttreten/Veröffentlichung/Außerkräfttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen für den Bachelorstudiengang Internationaler Studiengang Medieninformatik vom 7. Februar 2007 (veröffentlicht im AMBI. FHTW Berlin Nr. 48/07) außer Kraft.

